

Reglement über das Kabelnetz Diepoldsau (Breitband-Kommunikationsanlage)

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:	15. November 2011
Dem fakultativen Referendum unterstellt: 2011	24. November 2011 bis 23. Dezember
Gültig ab:	1. Januar 2012

Gestützt auf Art. 3, Art. 23 lit. a, Art. 89 Abs. 1 und Art. 125 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 20 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 4. April 2003 erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze fest für das Kabelnetz Diepoldsau.

Es regelt insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen dem kommunalen Unternehmen als Betreiber des Kabelnetzes (nachfolgend «Werk» genannt) sowie den Kunden (nachfolgend «Abonnenten» genannt).

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form für die Bezeichnung von bestimmten Gruppen von Personen gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Artikel 2

Rechtsform, Organisation

Das kommunale Kabelnetz wird als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Politischen Gemeinde Diepoldsau ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Das Werk steht unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderates, soweit diese nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglemente anderer Organen übertragen sind.

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Artikel 3

Aufgaben des Werkes

Das Werk betreibt im Versorgungsgebiet ein Breitband-Kabelnetz, welches Radio- und Fernsehprogramme sowie Kommunikationsdienste anbietet (Internet, Telefon, etc.).

Art und Umfang der über das Kabelnetz verbreiteten Signale werden durch das Werk festgelegt.

Das Werk baut, unterhält und erneuert nach Massgabe der Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der finanziellen Möglichkeiten der Politischen Gemeinde Diepoldsau und der Wirtschaftlichkeit das Kabelnetz als Breitband-Kommunikations-Infrastruktur. Dabei gehen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Werkes, soweit nicht gemäss diesem Reglement (Art. 28 ff) Beiträge und Gebühren erhoben werden.

Das Werk kann unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts technische Vorschriften für die Hausinstallationen erlassen.

Der Gemeinderat kann Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt des Kabelnetzes mit einem Leistungsauftrag ganz oder teilweise an Dritte ¹⁾ insbesondere private Unternehmen übertragen.

Artikel 4

Versorgungsgebiet

Der Gemeinderat bestimmt das Versorgungsgebiet.

Artikel 5

Anschlussrecht

Im Versorgungsgebiet des Kabelnetzes sind alle Grundeigentümer zum Anschluss berechtigt.

Als Grundeigentümer gelten alle Eigentümer von Grundstücken insbesondere von Liegenschaften im Sinne von Art. 655 ZGB. Den Grundeigentümern gleichgestellt sind die im Grundbuch eingetragenen Baurechtsberechtigten.

Artikel 6

Ort der Signalübergabe und Eigentumsgrenze

Die Anlagen umfassen das Lichtwellenleiter-Netz, die Verstärkeranlagen, das Verteilnetz sowie die Hauszuleitungen bis und mit Signalübergabestelle.

Die Signalübergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Werkes und den internen Installationen der Abonnenten.

Sämtliche Teile des Kabelnetzes bis zur Eigentumsgrenze stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Diepoldsau.

Erstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhalt der Hausinstallationen ist Sache der angeschlossenen Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten.

Artikel 7

Abonnent

Abonnent ist, wer von der Anlage des Werkes Signale bezieht.

Bei Miet- und Pachtobjekten gelten der Mieter bzw. der Pächter als Abonnent.

¹⁾ Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Diepoldsau und dem Wasser- und Elektrizitätswerk der Politischen Gemeinde Buchs (EWB) betreffend Lieferung, Übertragung und Verbreitung des Zusatzdienstes Internet

Artikel 8

*Rechtsverhältnis
zwischen Werk und
Abonnenten*

Dieses Reglement und die dazugehörigen Gebührentarife sowie die technischen Vorschriften des Werkes sind Grundlage für das Bezugsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Abonnenten. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

Dieses Reglement und die Gebührentarife werden jedem Abonnenten auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt.

Artikel 9

*Versorgungsumfang
1. Grundsatz*

Das Werk beliefert die Abonnenten im Rahmen der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen.

Artikel 10

*2. Einschränkung und
Unterbrechung
a) Allgemeines*

Das Werk hält die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Die Abonnenten werden nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Artikel 11

*b) Haftungsaus-
schluss*

Abonnenten haben gegenüber der Politischen Gemeinde Diepoldsau keine Schadenersatzansprüche für jegliche Schäden insbesondere für Folgeschäden aus Unterbruch, Einschränkungen und Wiederaufnahme der Signallieferung.

Artikel 12

*3. Anforderungen an
Installationen und
Geräte*

Das Werk liefert Signale nur, wenn die Installationen und Geräte den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Artikel 13

4. Lichtwellenleiter

Wenn ein Anschluss ans Lichtwellennetz (ohne Kabel-Kommunikationsdienste) gewünscht wird, erfolgt dieser nur gegen Kostenbeteiligung. Der Gemeinderat schliesst mit dem Benutzer eine Vereinbarung bezüglich Kostenübernahme, Anschlussbeitrag und Miete ab.

Artikel 14

An- und Abmeldung

1. Anmeldung

Wer Signale beziehen will, hat sich beim Werk anzumelden.

Das Bezugsverhältnis zwischen dem Abonnenten und dem Werk beginnt mit der Anmeldung, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Signalen.

Der Abonnent meldet dem Werk rechtzeitig jede Veränderung im Bezugsverhältnis (Abmeldung, Auflösung sowie Wiederinbetriebnahme des Bezugsverhältnisses).

Artikel 15

2. Abmeldung

Der Abonnent kann das Bezugsverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, durch schriftliche Abmeldung auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beenden. Umfasst die Signallieferung auch Internet- und Telefondienste, so gelten die Beendigungsfristen des Signallieferanten ¹⁾

Die Nichtbenützung der angeschlossenen Kommunikationsanlagen bewirkt keine Beendigung des Bezugsverhältnisses.

Wird ein meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Abmeldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung. Der bisherige Abonnent haftet für die Bezahlung der Signallieferung bis zur Beendigung des Bezugsverhältnisses.

Mit Beendigung des Bezugsverhältnisses stellt das Werk die Signallieferung ein.

II. Anschluss an die Verteilanlagen

Artikel 16

Anschluss an die Anlage

1. Erstellung und Unterhalt

Das Werk erstellt und unterhält den Hausanschluss sowie die Anschlussleitung. Es legt den Standort der Signalübergabestelle für jede Liegenschaft fest.

Das Werk bestimmt im weiteren den Übergabepegel, die Leitungsführung sowie die Art und Dimension der Leitung aufgrund der technischen und örtlichen Gegebenheiten.

¹⁾ Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Diepoldsau und dem Wasser- und Elektrizitätswerk der Politischen Gemeinde Buchs (EWB) betreffend Lieferung, Übertragung und Verbreitung des Zusatzdienstes Internet

Für einen Hausanschluss ist dem Werk eine Installationsanzeige (gemäss Vorgaben der Politischen Gemeinde Diepoldsau) der geplanten Hausverteilanlage zur Bewilligung einzureichen.

Das Werk kann im Einverständnis mit dem Hauseigentümer Hausanschlüsse erstellen, auch wenn ein Signalbezug vorläufig nicht erfolgt.

Artikel 17

2. Änderungen bei Umbauten

Für jede Änderung oder Erweiterung der bestehenden Hausinstallation ist eine Installationsanzeige an das Werk einzureichen.

Sind durch den Umbau des Gebäudes Änderungen an den Anlagen des Werkes notwendig, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Artikel 18

Durchleitungsrechte

Grundeigentümer sowie Baurechtsberechtigte, welche ihre Liegenschaft an das Kabelnetz anschliessen, erteilen der Politischen Gemeinde Diepoldsau unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Leitungen des Werkes. Dieses Durchleitungsrecht beinhaltet nebst der Duldung des Hausanschlusses sowie von Verstärkerkabinen, Verteilerkonsolen und anderen Installationen auch das Recht des Werkes, über diese Anschlussleitungen weitere Abonnenten zu beliefern sowie benachbarte Grundstücke anzuschliessen.

Die Grundeigentümer sowie die Baurechtsberechtigten haben dabei dem Werk an einer jederzeit zugänglichen Stelle die beanspruchten Nutzungsrechte einzuräumen. Sie haben Verstärkerkabinen und Verteilerkonsolen sowie andere Installationen des Werkes, welche beim Erwerb der Liegenschaft schon vorhanden waren, entschädigungslos zu dulden.

Sofern über die Nutzungsrechte des Werkes ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird, ist dieser auf Verlangen des Werkes oder des Grundeigentümers im Grundbuch einzutragen.

Artikel 19

Enteignung

Das Enteignungsrecht des Werkes gemäss den Vorschriften des Kantons ²⁾ bleibt vorbehalten.

²⁾ Art. 5 und 7 Enteignungsgesetz [sGS 735.1]

IV. Hausinstallationen

Artikel 20

Richtlinien für Installationen

Bei der Erstellung, der Erweiterung oder der Änderung von Hausinstallationen sind die jeweils aktuellsten Richtlinien der Swisscable ³⁾ sowie die technischen Vorschriften des Werkes zu befolgen.

Artikel 21

Unterhaltungspflicht

Hausinstallationen sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Werden Mängel an Apparaten und Anlagen festgestellt, ist unverzüglich für deren Behebung zu sorgen.

Artikel 22

Kontrollen

Die Inbetriebsetzungsbereitschaft der geänderten, erweiterten oder neu erstellten Hausverteilanlage ist durch den Installateur an das Werk zu melden, welches darauf die Signale auf die Übergabestelle schaltet.

Das Werk führt Kontrollen der Hausinstallationen durch. Werden dabei Mängel festgestellt, so setzt das Werk dem Eigentümer oder Abonnenten eine Frist zur Mängelbehebung an und führt eine Nachkontrolle durch.

Wird die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist nicht eingehalten, ist das Werk nach vorheriger schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder die Signallieferung einzustellen.

Artikel 23

Zutrittsrecht

Den Beauftragten des Werkes ist für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erweiterung des Kabelnetzes sowie zur Kontrolle der Hausinstallationen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten und Anlagen auf dem Grundstück zu gestatten. Kontrollen sind dem Abonnenten durch das Werk frühzeitig anzukündigen.

³⁾ Richtlinie für Planung und Installation hausinterner Verteilanlagen für Breitbandkommunikation in Kabelfernsehtzen, Swisscable, 3000 Bern 8

Artikel 24

Kosten

Der Eigentümer oder der Abonnent trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhalts und der Änderungen von Hausinstallationen ab der Signalübergabestelle.

Er trägt ausserdem die Kosten zur Behebung der Mängel gemäss Art. 22 Abs. 3 dieses Reglementes.

Artikel 25

Haftpflicht

Der Installateur haftet gegenüber der Politischen Gemeinde Diepoldsau für einwandfreie, fachgerechte und vorschriftsgemässe Ausführung der Arbeit sowie für qualitativ einwandfreies, den Vorschriften entsprechendes Material. Bei Zuwiderhandlungen gegen die jeweils gültigen Vorschriften sowie grober Missachtung der in Art. 20 dieses Reglementes genannten Richtlinie haftet das mit der Ausführung der Hausverteilanlage beauftragte Unternehmen für alle entstehenden Schäden und Umtriebe.

Wer unberechtigt Manipulationen an den Anlageteilen des Werkes vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Artikel 26

Unterbindung der Signallieferung

Die Aufschaltung bzw. Unterbindung von Signalen erfolgt ausschliesslich durch Beauftragte des Werkes.

Artikel 27

Abgabe von Signalen an Dritte

Die Abgabe bzw. Weiterleitung von Signalen, welche durch das Werk an den Abonnenten geliefert worden sind, an Dritte ist verboten.

V. Beiträge und Abonnementsgebühren

Artikel 28

Anschlussbeitrag
1. Grundsatz

Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern sowie den Baurechtsberechtigten einen einmaligen Anschlussbeitrag erheben. Die Höhe des Anschlussbeitrages wird vom Gemeinderat in einem separaten Tarif festgelegt.

Artikel 29

2. Beitragserhebung

Der Anschlussbeitrag wird pro Hausanschluss erhoben. Er wird mit der Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. im Falle von Art. 16 Abs. 4 dieses Reglementes im Zeitpunkt des Signalbezuges fällig.

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der Wohn- und Geschäftseinheiten eines Gebäudes, er umfasst einen Betrag pro Gebäude sowie einen Betrag pro Wohn- oder Geschäftseinheit.

Als Gebäude gilt dabei jede Baute mit eigener Versicherungsnummer gemäss rechtskräftiger amtlicher Schätzung. Als Wohn- oder Geschäftseinheit gilt jede Wohnung bzw. jede Gewerbefläche innerhalb eines Gebäudes oder einer Anlage gemäss rechtskräftiger amtlicher Schätzung.

Für die Anschlussbeiträge gelten die folgenden Ansätze:

- a) Betrag pro Gebäude: Fr. 1'000.— bis Fr. 3000.—
- b) Betrag pro Wohn- oder Geschäftseinheit: Fr. 200.— bis Fr. 1000.—

Artikel 30

Abonnementsgebühr

1. Grundsätze

Der Abonnent hat eine monatliche Abonnementsgebühr zu bezahlen.

Die Höhe der Abonnementsgebühr wird vom Gemeinderat nach Massgabe von Art und Umfang des Signalbezugs in einem separaten Tarif festgelegt unter Berücksichtigung der für Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung des Kabelnetzes erforderlichen Aufwendungen für Rückstellungen und Reserven sowie für die Erzielung eines angemessenen Betriebsgewinnes.

Gebühren Dritter wie Urheberrechtsgebühren und dergleichen sind in der Abonnementsgebühr inbegriffen. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich auf der Abonnementsgebühr zu entrichten.

Artikel 31

2. Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen abweichende Abonnementsgebühren festlegen.

Artikel 32

3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen, mindestens einmal pro Jahr.

Artikel 33

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen für die Abonnementsgebühr und einen allfälligen Anschlussbeitrag sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Abonnenten die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt (Mahnespenen, Kosten für Ein- und Ausschaltung des Anschlusses etc.). Zudem kann auf den fälligen Rechnungsbeträgen ein Verzugszins erhoben werden, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

VI. Einstellung der Signallieferung

Artikel 34

Gründe

Das Werk kann nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung die Signallieferung einstellen, wenn der Abonnent:

- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) Falls die Signallieferung auch Internet und/oder Telefonie mitumfasst:
Verbreitung oder Speichern von Informationen mit gesetzeswidrigem Inhalt insbesondere Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufrufe zu Gewalt, rassistische Äusserungen und dergleichen sowie Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften beim Daten- und Informationsaustausch insbesondere bei Verstössen gegen Bestimmungen des Datenschutzes, des Fernmeldewesens oder des Urheberrechtes;
- f) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Die Einstellung der Signallieferung nach den Bestimmungen von Art. 10 und Art. 12 dieses Reglementes bleibt vorbehalten.

Artikel 35

Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Signallieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung der weiteren Verbindlichkeiten gegenüber der Politischen Gemeinde Diepoldsau.

Artikel 36

Widerrechtlicher Signalbezug

Wer widerrechtlich Signale bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren der Politischen Gemeinde Diepoldsau zu erstatten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 37

Rechtsschutz

Rechnungen und andere Verfügungen des Werkes können innert 14 Tagen seit Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau angefochten werden. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen; er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit der Beiträge und Gebühren durch das Werk nach Massgabe der Grundsätze über den Widerruf von Verfügungen ⁴⁾ richtig gestellt werden.

Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. ⁵⁾

Artikel 38

Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Erstellung und den Unterhalt des CATV der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 11. Mai 2004.

Artikel 39

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Artikel 40

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren in Kraft.

⁴⁾ Art. 28 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRP,sGS 951.1]

⁵⁾ sGS 951.1

Artikel 41

Übergangsbestimmungen

Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Bestimmungen beurteilt, welche zur Zeit des Eintritts dieser Tatsachen gegolten haben. Die rückwirkende Anwendung der neuen Reglementsbestimmungen ist ausgeschlossen.

Die nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes eingetretenen Tatsachen werden nach neuem Recht beurteilt.

**Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau erlassen
am 15. November 2011**

Politische Gemeinde Diepoldsau
Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Der Ratsschreiberin

Andrea Moschen-Hanselmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 24. November 2011 bis 23. Dezember 2011